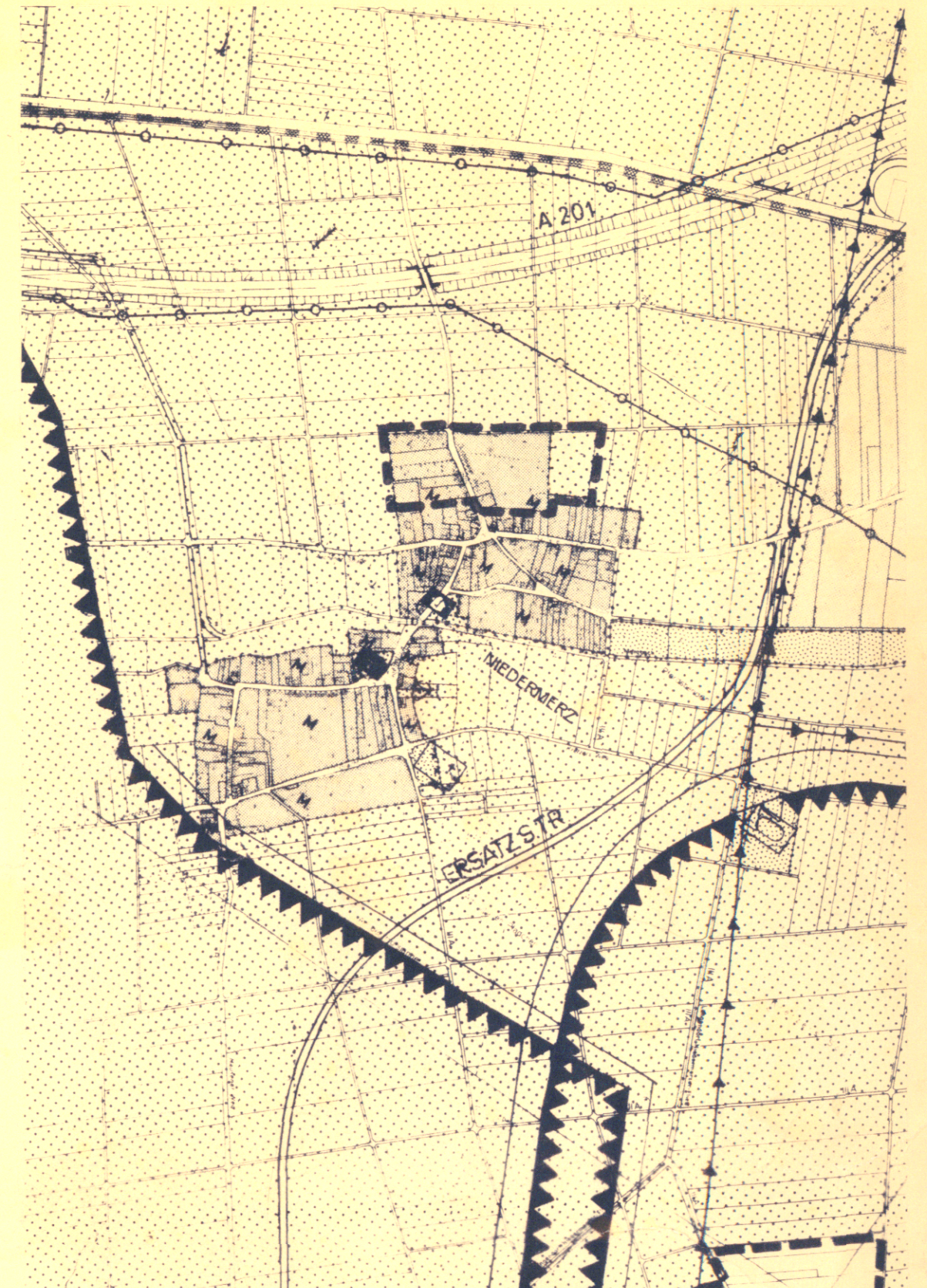
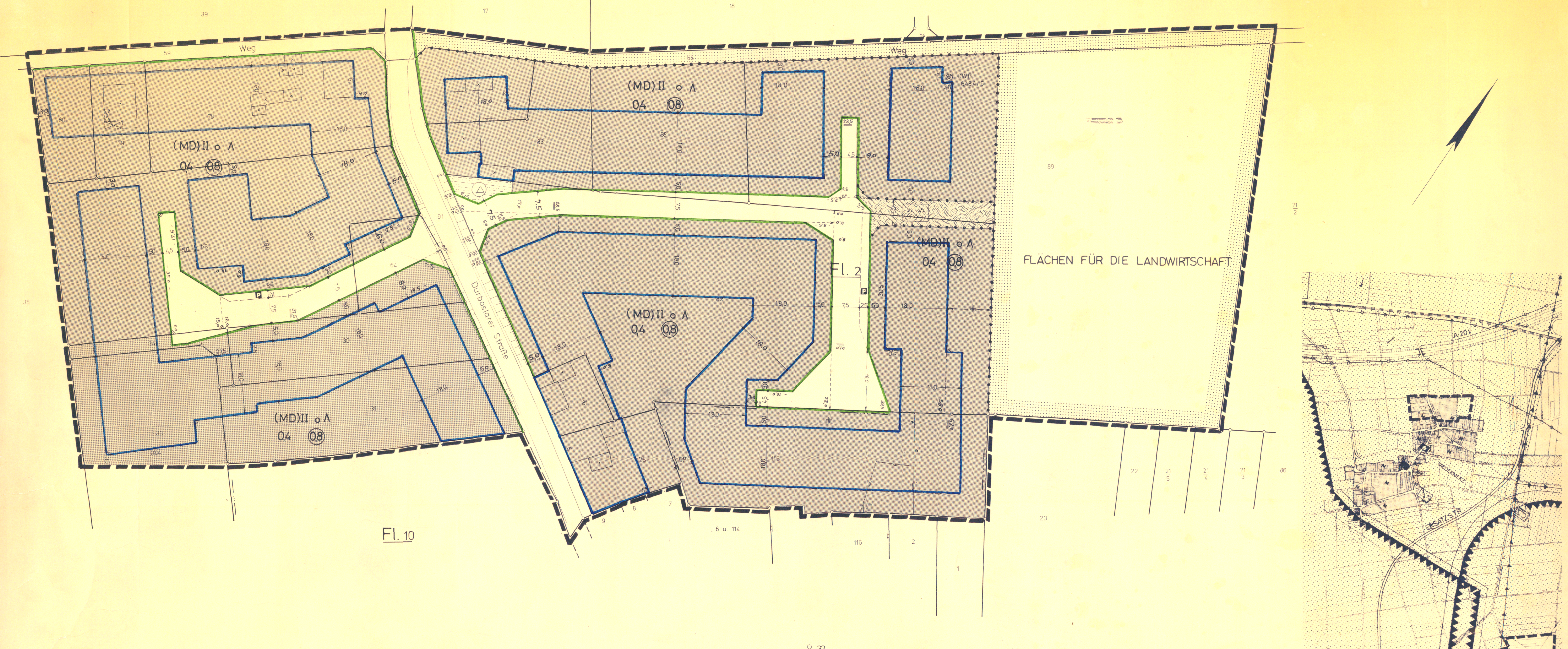




ALDENHOVEN ORTSL. NIEDERMERZ		FESTSETZUNGEN				ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN									
BEBAUUNGSPLAN N ^o 12 M=1:500		ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		GEMASS § 9 (1) BBAUG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II ZWINGEND	z.B. 04 GESCHOSS-FLÄCHENZAHL z.B. 17 GESCHOSS-FLÄCHENZAHL z.B. 30 BAUMASSENZAHL	GEMASS § 9 (1) 12 BBAUG	VERKEHRSFLÄCHEN ☐ OFFENTL. PARKPLATZ ☒	GEMASS § 9 (1) 17 BBAUG	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	GEMASS § 9 (1) 17 BBAUG	FLACHDACH- GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN	GEMASS § 103 BAUD. NW		
ÄNDERUNGEN		ALLGEMEINES WOHNGEBIET		WA	DORFGEBIET		(MD)	DIE IM § 5 ABS. 2 ZIFF. 4, 6 UND 10 BAUNVO. AUFGEFÜHRTEN VORHABEN SIND NICHT ZULÄSSIG.		DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHÖSSIGE BAUTEN - MIN. 17° FÜR MEHRGESCHÖSSIGE BAUTEN - MIN. 17°		MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK. DREMPELFETTE: FÜR EINGESCHÖSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHÖSSIGE BAUTEN			
		MISCHGEBIET		MI	BAUWEISE			o OFFENE BAUWEISE 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE		FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENS-LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES			
		GEWERBEGEBIET		GE	BAUGRENZE			FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		GRÜNFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT			
		INDUSTRIEGEBIET		GI	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF			SCHULE KIRCHE JÜGENDEIHM KINDERGARTEN		MIT GEF., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN			
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEO-METRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.		ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES		KREISVERWALTUNG DÜREN KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSAMT	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEO-METRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.		DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 5.4.16 u. 18.10.16 AUFGESTELLT WORDEN.		DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 5 ZU ABS. 6 UND 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 5.4.16 Z.B. 2.2.9.1982 OFFENGELEGEN.		DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADT-VERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 15.11.1982 DIESEN BEBAUUNGS-PLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGES-SETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.		GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 15.6.1983 AZ 20.6.1983 - 19.10.1983		
Aldorf... DEN 12. Sept. 1978		DÜREN... DEN 31.7.1993		Aldorf... DEN 12. Sept. 1978	Aldenhoven... DEN 28.11.1977		Aldenhoven... DEN 25.11.1982		Aldenhoven... DEN 8.2.1983		KÖLN... DEN 20.6.1983		DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMASS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 15.6.1983		
														15.6.1983	
Öffentl. best. Verm. Jng.		BAUDIREKTOR		Öffentl. best. Verm. Jng.		GEMEINDEVORSTAND		GEMEINDEVORSTAND		GEMEINDEVORSTAND		GEMEINDEVORSTAND		GEMEINDEVORSTAND	